

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der
Stadt Neutraubling
vom 30.06.2023**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindergärten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches des Kindergartens, sowie das Alter des Kindes.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat je nach Alter des Kindes:

für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich	Monatlich für Kinder ab (einschl.) 2 Jahren 9 Monaten	Monatlich für Kinder unter 2 Jahre 9 Monate
4 Stunden	86,00 €	200,00 €
bis 5 Stunden	95,00 €	250,00 €
bis 6 Stunden	104,00 €	300,00 €
bis 7 Stunden	113,00 €	340,00 €
bis 8 Stunden	122,00 €	370,00 €
bis 9 Stunden	131,00 €	400,00 €
mehr als 9 Stunden	140,00 €	420,00 €

Ausschlaggebend ist der 1. des Monats, in dem das Kind 2 Jahre 9 Monate vollendet.

- (2) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für Kinder ab 2 Jahre 9 Monate monatlich 60,00 €, für Kinder, die jünger als 2 Jahre 9 Monate sind beträgt die Gebühr für die Mittagsverpflegung 50 € monatlich. Bei Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend mitzubuchen.

- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 3,00 € pro Tag (bei 60,00 € mtl.) bzw. 2,50 € (bei 50 € mtl.) zurückerstattet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld; Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur zum 01.01. und 01.04. eines Jahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindergärten wird jeweils am ersten oder 15. Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling, den 30.06.2023
Stadt Neutraubling


Harald Stadler
1. Bürgermeister

